



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



IGP - Unbefangenheitsüberprüfung und Chipkontrolle

Am Leistungsrichter-WK 2021 war die Unbefangenheitsüberprüfung aus der IGP-PO Tagesordnungspunkt.

Da dieser Punkt von allgemeinem Interesse ist, wiederholen wir an dieser Stelle die exakten Vorgaben aus der IGP-Prüfungsordnung sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen.

Auszug aus der IGP-Prüfungsordnung:

Unbefangenheitsüberprüfung (Prüfungsordnung Seite 16)

Die Unbefangenheit des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes (inkl. Siegerehrung) zu beobachten. Fällt ein Hund im Laufe einer Veranstaltung wegen Mängeln in der Unbefangenheit auf, so ist auch dann die Unbefangenheit nicht gegeben, wenn die vorangegangenen Prüfungsteile positiv verlaufen sind. Fällt ein Hund durch nicht vorhandene Unbefangenheit aus, so ist der Grund in die jeweiligen Prüfungsunterlagen einzutragen. Der Hund ist zu disqualifizieren.

1. Die Unbefangenheitsprobe hat vor Beginn einer jeden Prüfung stattzufinden.
2. Die Überprüfung ist an einem neutralen Ort durchzuführen. Der Ort sollte so gewählt sein, dass keine zu enge Verbindung zum Übungsplatz oder zum Fährtenengelände besteht.
3. alle Hunde sind einzeln vorzuführen.
4. der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Hunde nicht unmittelbar danach zum Fährtenansatz oder direkt zum Prüfungseinsatz zu führen sind.
5. die Hunde sind angeleint (kurze Führerleine – ohne Fährteneschirr) zu führen. Der Hund muss unter Kontrolle geführt werden.

Eine schematische Überprüfung der Unbefangenheit soll nicht erfolgen. Es bleibt dem Leistungsrichter (LR) überlassen, wie er den Ablauf gestaltet, wobei extreme Abweichungen zwischen den Leistungsrichtern (LR) nicht gegeben sein sollen. Je unvoreingenommener der Leistungsrichter (LR) an die Abnahme der Unbefangenheitsüberprüfung geht, desto reibungsloser und sicherer wird diese Überprüfung ablaufen. Die Überprüfung der Unbefangenheit hat unter normalen Umwelteinflüssen zu erfolgen, der zu prüfende Hund ist nicht herauszufordern da sonst eine Reaktion natürlich ist, insbesondere sind besondere Reizeinflüsse zu unterlassen, die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Stellt der Leistungsrichter (LR) Mängel fest, so kann er eine weitere und genauere Überprüfung vornehmen. (z.B. bei der Schussabgabe). Wiederholungen sind zu diesem Zweck erlaubt. Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheit bestanden hat, im Laufe der weiteren Prüfung Verhaltensmängel, kann der Leistungsrichter (LR) den Hund von der Prüfung ausschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk - „Unbefangenheit/Verhaltenstest nicht bestanden“ – eintragen. Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet bei der FCI-BH/VT oder BH/VT (NPO) nicht statt. Eine FCI-BH/VT oder BH/VT (NPO), ist nicht so zu mischen, dass Hunde aus dem FCI-IGP-Bereich und der FCI-BH/VT oder BH/VT (NPO) und FCI-IBGH zusammen als Gruppe geführt werden (FCI-BH/VT oder BH/VT (NPO) und FCI-IBGH – kein Schuss)



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Seite 2

Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Dies geschieht dadurch, dass die Tätowiennummer oder mittels eines Chip-Lesegerätes die Chip- Nummer des Hundes kontrolliert wird. Hunde ohne Ahnentafel und Tätowiennummer müssen zwingend einen Chip tragen. Die Leistungsrichter (LR) haben in den Prüfungsunterlagen zu bestätigen, dass diese Kontrolle durchgeführt wurde. Sollten Tätowierzeichen nicht deutlich erkennbar sein, so sind auf alle Fälle die erkennbaren Zeichen einzutragen. Die Tätowiennummer muss mit dem vom Hundeführer vorgelegten Nachweis übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten (z.B. Unleserliche Nummer) ist in den Prüfungsunterlagen ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Hundeführer, die ihren Hund im Ausland haben chippen lassen, bzw. einen im Ausland gechipten Hund erworben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung steht. Hunde, deren Identität nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen an keiner Leistungsveranstaltung teilnehmen. **Wird der Chip durch den Leistungsrichter (LR) nicht gefunden, so weist dieser den Hundeführer an, die Chipkontrolle selber vorzunehmen. Eine anschließende Kontrolle durch den Leistungsrichter (LR) ist dann noch mal vorzunehmen. Es ist verpflichtend, dass der Leistungsrichter (LR) den Hund z.B. mit dem Chiplesegerät berühren darf.**

Ergebnis der Unbefangenheitsüberprüfung:

Positive Darstellung = Bestanden:

- Hund ist selbstsicher
- Hund ist ruhig, sicher und aufmerksam
- Hund ist lebhaft und aufmerksam
- Hund ist unbefangen und gutartig.

Grenzfälle = Besonders weiter zu beobachten:

- Hund ist unstet, aber nicht aggressiv, im Verlauf der Prüfung jedoch unbefangen
- Leicht überreizt, wird während der Vorführung jedoch ruhiger

Hunde, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können:

- Unsichere und schreckhafte Hunde, weichen der Person aus
- Nervöse, aggressive Hunde, Angstbeißer
- bissige Hunde



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Seite 3

Anmerkungen der TKGS:

- Schweizer Hunde sind grundsätzlich gechipt, es könnte allenfalls bei einem teilnehmenden Hund aus dem Ausland noch notwendig sein die Tätowienummer zu kontrollieren.
- Bei ausländischen Hunden ist es ausserdem möglich, dass die Chipnummer von unseren Lesegeräten nicht abgelesen werden kann. In diesem Fall ist der Hundeführer dafür verantwortlich ein entsprechendes Lesegerät dabei zu haben
- Die offizielle Unbefangenheitskontrolle muss zwingend vor der ersten Arbeit gemacht werden. Weitere Chipkontrollen können (!) vor oder nach den jeweiligen Arbeiten gemacht werden.
- Grundlegend ist der Veranstalter verpflichtet ein (*gut funktionierendes und schnell ablesendes*) Chiplesegerät zur Verfügung zu stellen. Allerdings haben in der Schweiz die Leistungsrichter meistens ein kleines Lesegerät dabei mit in ihrer Ausrüstung. Je besser die Qualität des Lesegerätes, umso effizienter verläuft die Chipkontrolle.